

**DIE  
PLANUNG,  
ERRICHTUNG,  
FREIGABE  
UND AUFHEBUNG  
VON PFARRSTELLEN**

**(Stand: 01.09.2015)**

**INFORMATION**

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Das Verfahren der Pfarrstellenplanung und -steuerung .....	4
a) Rahmendaten.....	4
b) Kirchenkreiskontingente .....	4
c) Das Rahmenkonzept der Kirchenkreise.....	5
3. Anträge auf Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen .....	6
4. Beispiel einer ausgefüllten Tabelle „Parochialer Dienst im Kirchenkreis“ .....	7

## 1. Einleitung

Die Landessynode 2007 hat mit ihrem Beschluss 9 ein neues System zur Pfarrstellenplanung und -steuerung in der gesamten Landeskirche eingeführt, das einen grundlegenden Systemwechsel darstellte. Das Verfahren berücksichtigt seither neben einer angemessenen pfarramtlichen Versorgung die Entwicklung der Finanzkraft der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der zu erbringenden Mittel für die Sicherung der Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen sowie die demographische Entwicklung in der Landeskirche. Das System geht davon aus, wie viel Pfarrdienst sich die Landeskirche insgesamt leisten kann und wie diese Pfarrstellen auf Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt werden sollen. Inzwischen liegen Erfahrungen aus den ersten Jahren der Anwendung der Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenverteilungsrichtlinie) und über die Pfarrstellenplanung auf kreiskirchlicher Ebene vor. Diese werden in dieser überarbeiteten Informationsschrift berücksichtigt. Die Beratungen zur Pfarrstellenplanung 2030 haben zudem die Erkenntnis gebracht, dass sich die Rahmenbedingungen zukünftig verschieben werden: Die Finanzierbarkeit der Pfarrstellen wird voraussichtlich eine abnehmende Rolle spielen. Die Frage der Besetzbarkeit der eingerichteten Stellen aufgrund des nicht in ausreichendem Maß nachrückenden theologischen Nachwuchses wird dagegen eine zunehmende Herausforderung für die Verteilung und damit die gleichmäßige Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung darstellen.

## 2. Das Verfahren der Pfarrstellenplanung und -steuerung

Die Planung erfolgt in Fünf-Jahres-Zeiträumen (2016 - 2020, 2021 - 2025, 2026 - 2030, ...) Das Verfahren lässt sich in drei wesentlichen Schritten darstellen:

Die sogenannten *Rahmendaten* geben Auskunft darüber, wie viele Pfarrstellen es in der Evangelischen Kirche im Rheinland geben soll. Dabei werden Festlegungen über die Gesamtzahl der Pfarrstellen und daraus resultierend insbesondere über die Zahl der jährlich möglichen bzw. notwendigen Zugänge getroffen. Die Kirchenleitung legt ferner fest und informiert die Kirchenkreise, wie viele Pfarrstellen nach Abzug der landeskirchlichen Pfarrstellen jeweils auf ihren Kirchenkreis entfallen (*Kirchenkreis-kontingente*). Auf dieser Basis beschließen die Kreissynoden ein *sogenanntes Rahmenkonzept für den Pfarrdienst*, in dem festgelegt wird, wie die Pfarrstellen des Kirchenkreis-kontingents im Kirchenkreis verteilt werden sollen.

### a) Rahmendaten

Die nach § 1 a Abs. 1 Pfarrstellengesetz und § 2 Pfarrstellenverteilungsrichtlinie zu ermittelnden Rahmendaten sind in einer Tabelle enthalten, die der Landessynode 2015 zur Festlegung der Zielzahl für das Jahr 2030 diente (Drucksache 5, Beschluss 18). Die darin enthaltenen Annahmen und Berechnungen werden jährlich evaluiert und die Auswirkungen der ggf. auftretenden Abweichungen zwischen Planung und tatsächlichem Eintreten geprüft. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Erreichen der Zielzahl nachzusteuern.

### b) Kirchenkreis-kontingente

Die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie regelt in § 3 und § 4 die Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchenkreise. Kriterien für die Verteilung sind zum einen die Gemeindegliederzahlen in den Kirchenkreisen. Darüber hinaus gibt es einen sogenannten Gewichtungsfaktor, der bewirkt, dass Gebieten mit wenig evangelischer Bevölkerung ein größerer Anteil an Pfarrdienst zukommt als dicht evangelisch besiedelten Gebieten. Die genaue Gewichtung lässt sich aus § 4 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie entnehmen. Wichtig ist, dass für die Verteilung auf die Kirchenkreise die sogenannten langfristig refinanzierten Pfarrstellen nicht mitgerechnet werden. Diese Pfarrstellen sind nicht unmittelbar abhängig von der demographischen Entwicklung und dem damit verbundenen Kirchensteueraufkommen, so dass für die weitere Entwicklung und Planung dieser Pfarrstellen eine gesonderte Regelung getroffen werden muss. Zu berücksichtigen bei der langfristigen Refinanzierung sind nicht nur volle Pfarrstellen, sondern auch Pfarrstellenanteile. Unerheblich ist, ob es sich bei dem langfristig refinanzierten Pfarrdienst um parochialen oder funktionalen Dienst handelt. Von „refinanziert“ wird in diesem Zusammenhang nur gesprochen, wenn es sich um eine Finanzierung mit anderen als kirchlichen Mitteln handelt.

Sind Pfarrstellen bei einem kirchenkreisübergreifenden Verband angesiedelt oder kirchenkreisübergreifend finanziert, so müssen sich die beteiligten Kirchenkreise einigen, welche Anteile welchem Kirchenkreis zugeordnet werden sollen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Umfang dem Anteil der Finanzierung entspricht. Wo dieses Kriterium nicht anzuwenden ist, soll die Aufteilung nach den Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchenkreise erfolgen. Im vom Kirchenkreis zu erstellenden Rahmenkonzept muss dann entsprechend die Aufteilung festgelegt sein.

### c) Das Rahmenkonzept der Kirchenkreise

§ 5 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Pfarrstellengesetz sieht die Erstellung eines Rahmenkonzepts für den Pfarrdienst im Kirchenkreis vor, das folgende Punkte umfasst:

- a) Festlegung der Art und des Umfangs der funktionalen Dienste, einschließlich der Anteile von kirchenkreisübergreifend getragenen Pfarrstellen,
- b) Festlegung des Umfangs der parochialen Dienste,
- c) Verteilung der Pfarrstellen gemäß Buchstabe a) und b) auf Kirchengemeinden, Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
- d) Mitteilung der langfristig refinanzierten Pfarrstellen,
- e) Einschätzungen zur prognostischen Entwicklung von Gemeindemitgliederzahlen und Finanzen.

Das Rahmenkonzept muss zunächst festlegen, welche Pfarrstellenanteile funktionale Dienste und welche parochiale Dienste beinhalten sollen. Im Zuge dessen sind auch die Richtlinien zu berücksichtigen, die für funktionale Dienste bestehen, etwa den Anteil der vorzusehenden Krankenhausseelsorgestellen entsprechend der zu versorgenden Bettenzahl im Kirchenkreis.

Des Weiteren ist eine Regelung zu treffen, bei welchem Anstellungsträger die Dienste angesiedelt sein sollen. Dies können die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis oder ein Verband sein.

Empfehlenswert ist, das Rahmenkonzept für den Pfarrdienst mit einer Planung für die anderen beruflichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu versehen. Hilfreich kann hierbei unter anderem sein auszuweisen, wie viel Anteil an den Einnahmen im Kirchenkreis insgesamt für den Pfarrdienst und wie viel für übrige berufliche Mitarbeitende verausgabt werden.

Zur Vorbereitung des Rahmenkonzepts sollten die für den parochialen Dienst in den Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Pfarrstellen entsprechend der Anlage 2 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie (parochialer Dienst im Kirchenkreis) auf die Kirchengemeinden verteilt werden. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden erfolgt hiernach entsprechend der Anzahl der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinden unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors. Die Zahl der hiermit für die Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Pfarrstellen lässt sich in Spalte 11 ersehen. Abweichungen von der Verteilung können anschließend in der Rahmenkonzeption des Kirchenkreises vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass besondere Umstände in der Vergangenheit, aktuelle Bedürfnisse von Kirchengemeinden oder bestimmte geistliche Traditionen sowie die Konzeption gemeindlicher Aufgaben der Kirchengemeinde eine Abweichung sinnvoll erscheinen lassen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Entlastungspfarrstellen im Kontingent der Pfarrstellen für den Kirchenkreis enthalten sind, also den funktionalen Diensten zugerechnet werden müssen.

Das beschlossene kreiskirchliche Rahmenkonzept für den Pfarrdienst ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben. Sollten sich im Laufe des Planungszeitraums Änderungen ergeben, sind auch diese an die Kirchenleitung weiterzuleiten.

### **3. Anträge auf Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen**

Maßgebend für die Gestaltung des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ist das Rahmenkonzept des Kirchenkreises. Hierin wird festgelegt, wie viel Pfarrdienst eine Kirchengemeinde vorhalten kann und muss (s.o.). Anhaltspunkt für die Kirchengemeinde ist die Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie, die der Kirchenkreis ausfüllen muss und aus der hervorgeht, wie viel Pfarrdienst in der Kirchengemeinde vorgesehen ist. Die Rahmenkonzeption kann allerdings aus bestimmten Gründen von dieser Verteilung abweichen. Das hat dann die Kreissynode mit der Verabschiedung der Rahmenkonzeption zu entscheiden.

Bei Anträgen auf Errichtung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 1 des Pfarrstellengesetzes muss dem Landeskirchenamt vorgelegt werden:

- Die ausgefüllte Tabelle über den parochialen Dienst im Kirchenkreis (Anlage 2 zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie),
- entsprechender Beschluss des Anstellungsträgers,
- Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes.

Die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen kann nur innerhalb der Grenzen des Rahmenkonzeptes des Kirchenkreises erfolgen. Soll ausnahmsweise davon abgewichen werden, muss gleichzeitig dargestellt werden, in welchem Zeitraum und unter welchen Optionen die spätere Anpassung erfolgen soll. Bei der Prüfung dieser Ausnahmeanträge muss das Landeskirchenamt insbesondere die Gesamtentwicklung in den Blick nehmen.

Für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen wird auf die entsprechenden Richtlinien zur Aufhebung von besetzten Pfarrstellen vom 8.Juni 2006 (Rechtssammlung Nr. 27a) hingewiesen.

## 4. Beispiel einer ausgefüllten Tabelle „Parochialer Dienst im Kirchenkreis“

Parochialer Dienst im Kirchenkreis		An Bach und Fluss					Zeitraum 2016 - 2020																																																										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14																																																				
Kirchengemeinden des Kirchenkreises	Gemeindeglieder	Fläche qkm	Evangelische je qkm in Kirchengemeinde	Evangelische je nicht refinanzierter parochialer Pfarrstelle lt. Liste Landeskirche	Gewichtung Kirchengemeinde	Gewichtung Kirchengemeinde	Evangelische je nicht refinanzierter parochialer Pfarrstelle der Kirchengemeinde	Umfang Parochialer Kirchengemeinde z. wischenr.	Korrekturanteil	Umfang Parochialer Kirchengemeinde	Umfang besetzte Pfarrstellen	davon funktionale Pfarrstellen	Differenz																																																				
A-Stadt	2.300	22,60	101,77	2509	0,96	0,98	2561	0,90	-0,02	0,88	1,25	0,25	-0,12																																																				
B-Dorf	2.632	123,30	21,35	2509	0,96	0,90	2352	1,12	-0,02	1,10	1,58		-0,48																																																				
C-Kirchen	7.365	80,53	91,46	2509	0,96	0,96	2509	2,94	-0,06	2,88	3,00		-0,12																																																				
D-Bach	2.988	67,20	44,46	2509	0,96	0,92	2404	1,24	-0,02	1,22	1,00		0,22																																																				
E-Feld	2.873	12,90	222,71	2509	0,96	1,04	2718	1,06	-0,02	1,04	1,17		-0,13																																																				
F-Heim	4.200	10,80	388,89	2509	0,96	1,08	2823	1,49	-0,03	1,46	2,00	0,50	-0,04																																																				
G-Berg	7.150	56,30	127,00	2509	0,96	1,00	2614	2,74	-0,06	2,68	3,00		-0,32																																																				
H-Tal	5.288	71,60	73,85	2509	0,96	0,94	2457	2,15	-0,04	2,11	2,00		0,11																																																				
I-Burg	4.022	65,90	61,03	2509	0,96	0,94	2457	1,64	-0,03	1,61	1,50		0,11																																																				
J-Hammer	4.558	8,90	512,13	2509	0,96	1,12	2927	1,56	-0,03	1,53	2,00		-0,47																																																				
K-Weiler	4.025	31,65	127,17	2509	0,96	1,00	2614	1,54	-0,03	1,51	1,50		0,01																																																				
L-Linden	1.926	31,70	60,76	2509	0,96	0,94	2457	0,78	-0,02	0,76	0,75		0,01																																																				
M-Hausen	3.005	110,20	27,27	2509	0,96	0,92	2404	1,25	-0,03	1,22	1,50	0,25	-0,03																																																				
Kirchenkreis									0,00	0,00	2,00	2,00	0,00																																																				
Summe	52.332	693,58	75,45	2509	0,96			20,41	-0,41	20,00	24,25	3,00	-1,25																																																				
Felder - sind auszufüllen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Gewichtung Ev. je qkm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 25</td><td>0,90</td><td>bis 150</td><td>1,00</td><td>bis 500</td><td>1,10</td><td colspan="2">Kirchenkreiskontingent lt. Entscheidung der Kirchenleitung</td><td>23,00</td> </tr> <tr> <td>bis 50</td><td>0,92</td><td>bis 200</td><td>1,02</td><td>bis 600</td><td>1,12</td><td colspan="2">Umfang nicht refinanzierter funktionaler Dienst lt. Kreiskirchlichem Konzept</td><td>3</td> </tr> <tr> <td>bis 75</td><td>0,94</td><td>bis 250</td><td>1,04</td><td>bis 750</td><td>1,14</td><td colspan="2">Umfang parochialer Dienst</td><td>20,00</td> </tr> <tr> <td>bis 100</td><td>0,96</td><td>bis 300</td><td>1,06</td><td>bis 1000</td><td>1,16</td><td colspan="2"></td><td></td> </tr> <tr> <td>bis 125</td><td>0,98</td><td>bis 400</td><td>1,08</td><td>über 1000</td><td>1,18</td><td colspan="2"></td><td></td> </tr> </tbody> </table>												Gewichtung Ev. je qkm								bis 25	0,90	bis 150	1,00	bis 500	1,10	Kirchenkreiskontingent lt. Entscheidung der Kirchenleitung		23,00	bis 50	0,92	bis 200	1,02	bis 600	1,12	Umfang nicht refinanzierter funktionaler Dienst lt. Kreiskirchlichem Konzept		3	bis 75	0,94	bis 250	1,04	bis 750	1,14	Umfang parochialer Dienst		20,00	bis 100	0,96	bis 300	1,06	bis 1000	1,16				bis 125	0,98	bis 400	1,08	über 1000	1,18			
Gewichtung Ev. je qkm																																																																	
bis 25	0,90	bis 150	1,00	bis 500	1,10	Kirchenkreiskontingent lt. Entscheidung der Kirchenleitung		23,00																																																									
bis 50	0,92	bis 200	1,02	bis 600	1,12	Umfang nicht refinanzierter funktionaler Dienst lt. Kreiskirchlichem Konzept		3																																																									
bis 75	0,94	bis 250	1,04	bis 750	1,14	Umfang parochialer Dienst		20,00																																																									
bis 100	0,96	bis 300	1,06	bis 1000	1,16																																																												
bis 125	0,98	bis 400	1,08	über 1000	1,18																																																												

Unten rechts ist die Gesamtzahl der nicht refinanzierten Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie die nach kreiskirchlichem Konzept vorgesehene Zahl der nicht refinanzierten Funktionspfarrstellen und -anteile einzutragen.

In Spalte 2 ist die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden einzutragen, in Spalte 3 die Ausdehnung der Gemeinde. In Spalte 4 wird daraus maschinell die Zahl der Evangelischen je Quadratkilometer errechnet. Dieser Wert ist maßgebend für den anzuwendenden Gewichtungsfaktor, der sich aus § 4 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie ergibt, und maschinell in Spalte 7 abgebildet wird. In einem nächsten Schritt wird die Zahl der Gemeindeglieder pro parochialer Pfarrstelle, die sich aus der landeskirchlichen Verteilung der Pfarrstellen und dem Rahmenkonzept des Kirchenkreises ergibt (Aufteilung parochialer - funktionaler Dienst) wieder von dem durch die Kirchenleitung für den Kirchenkreis angewendeten Faktor bereinigt, damit bei Anwendung des gemeindlichen Faktors keine doppelte Gewichtung stattfindet. In Spalte 5 letzte Zeile ist dazu die Zahl der Gemeindeglieder pro parochialer Pfarrstelle gem. der Gesamttabelle „Pfarrstellenplanung 2030“ einzutragen. Hierzu wird diese Zahl (Spalte 5) durch den Gewichtungsfaktor des Kirchenkreises geteilt (Spalte 6). Anschließend wird die gemeindliche Gewichtung vorgenommen, indem die sich daraus ergebende Zahl mit dem sich aus Spalte 7 ergebenden Faktor multipliziert wird. Als Ergebnis erhält man die Anzahl der Gemeindeglieder, die eine Kirchengemeinde für die Errichtung bzw. Erhaltung einer Pfarrstelle benötigt.

Um den Umfang des der Kirchengemeinde zustehenden Pfarrdienstes zu errechnen, wird die Zahl der Gemeindemitglieder durch diese Zahl geteilt. Ergebnis sind die Werte in Spalte 9.

Weicht die Summe des errechneten gemeindlichen Pfarrdienstes von dem im Rahmenkonzept des Kirchenkreises bestimmten Umfang des parochialen Dienstes ab, muss eine Korrektur durchgeführt werden, da insgesamt das von der Kirchenleitung für den Kirchenkreis bestimmte Pfarrstellenkontingent eingehalten werden muss. Hierzu wird die Differenz zwischen den nach dem Rahmenkonzept des Kirchenkreises für die Kirchengemeinden vorgesehenen Umfang des Pfarrdienstes (Ergebnis Summe Spalte 2 geteilt durch Zahl Spalte 5) und dem errechneten Pfarrdienst (Summe Spalte 9) gebildet. Diese Differenz wird durch die Summe der rechnerisch verteilten Pfarrstellen geteilt, so dass ein gleichmäßiger Korrekturanteil für jede Pfarrstelle entsteht.

Dieser Korrekturanteil wird mit dem in der Kirchengemeinde errechneten Umfang des Pfarrdienstes multipliziert. Das Ergebnis (Spalte 10) wird, je nachdem, ob es sich um eine positive oder negative Differenz handelt, zu dem in Spalte 9 errechneten Umfang des Pfarrdienstes hinzugezählt bzw. abgezogen, so dass Spalte 11 das endgültige Ergebnis des einer Kirchengemeinde zustehenden parochialen Pfarrdienstes bildet.

Durch Angabe der tatsächlich vorhandenen Pfarrstellen in den Spalten 12 und 13 ergibt sich in Spalte 14 die Zahl der abzubauenen oder ggf. noch freizugebenden Stellen(anteile). In dieser Konstellation wäre z.B. in den Gemeinden B-dorf und J-Hammer bei nächster Gelegenheit jeweils rund eine halbe Stelle zu reduzieren. Insgesamt müsste der Kirchenkreis die Anzahl um 1,25 Stellen verringern.

Die Festlegung einer von den rechnerischen Ergebnissen abweichenden Verteilung der Pfarrstellen ist bei entsprechender Begründung möglich.



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 4562-200

E-Mail: [Abteilung.I@ekir-lka.de](mailto:Abteilung.I@ekir-lka.de)